



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. Dezember 2023

Achtundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 107
Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2023

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/78/482, Ziff. 29)]

78/224. Senkung der Rückfallquote durch Rehabilitation und Wiedereingliederung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ergebnisse des vom 7. bis 12. März 2021 in Kyoto (Japan) abgehaltenen Vierzehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, die im Bericht über den Kongress¹ sowie in der Erklärung von Kyoto über die Förderung der Verbrechensverhütung, der Strafrechtspflege und der Rechtsstaatlichkeit: Auf dem Weg zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung² dargelegt sind,

in Bekräftigung der in der Erklärung von Kyoto eingegangenen Verpflichtung zur Senkung der Rückfallquote durch Rehabilitation und soziale Wiedereingliederung,

Kenntnis nehmend von den Beratungen, die auf dem Vierzehnten Kongress unter dem Tagesordnungspunkt „Integrierte Ansätze zur Bewältigung der Schwierigkeiten des Strafjustizsystems“ abgehalten wurden und in deren Rahmen von einigen Mitgliedstaaten unter anderem auf die Notwendigkeit praktischer Leitlinien für die nationalen Strafjustizsysteme für die Senkung der Rückfallquote hingewiesen und die Entwicklung neuer Standards und Normen der Vereinten Nationen zur Frage der Senkung der Rückfallquote empfohlen wurde,

sowie Kenntnis nehmend von den Erörterungen, die im Rahmen der Arbeitstagung zum Thema „Senkung der Rückfallquote: Risiken identifizieren und Lösungen entwickeln“ sowie zu den drei Unterthemen geführt wurden und die im Bericht von Ausschuss II des Vierzehnten Kongresses erwähnt sind, insbesondere von den Forderungen einiger Teilneh-

¹ A/CONF.234/16.

² Resolution 76/181, Anlage.



mender an die Mitgliedstaaten, Informationen über erfolgversprechende Verfahren weiterzugeben und die Ausarbeitung von Musterstrategien zur Senkung der Rückfallquote unter der Schirmherrschaft der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und mit der Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zu prüfen, die unter anderem den während der Arbeitstagung erörterten bewährten Verfahren Rechnung tragen,³

ferner Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zur Durchführung der Resolution 76/182 der Generalversammlung vom 16. Dezember 2021 unternommen hat, insbesondere indem es mit Unterstützung der Regierung Japans eine Online-Sachverständigentagung einberief, in deren Rahmen vom 6. bis 8. April 2022 eine begrenzte Zahl an Sachverständigen in persönlicher Eigenschaft zusammentrat, um Informationen über erfolgversprechende Verfahren auszutauschen und eine Reihe von Schlüsselementen zu identifizieren, die für die Aufnahme in Entwürfe von Musterstrategien zur Senkung der Rückfallquote in Betracht kommen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 77/232 vom 15. Dezember 2022, in der sie das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ersuchte, eine Tagung einer offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe mit Verdolmetschung in alle Amtssprachen der Vereinten Nationen einzuberufen, um Musterstrategien zur Senkung der Rückfallquote zu entwickeln, die den Mitgliedstaaten als nützliche Instrumente dienen könnten, wobei die einschlägigen Bestimmungen aus den bestehenden Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, die aktuellen Entwicklungen, Forschungsarbeiten und Instrumente, schriftliche Beiträge der Mitgliedstaaten sowie, ohne eine Entscheidung vorwegzunehmen, die Ergebnisse der vom 6. bis 8. April 2022 abgehaltenen Tagung der Sachverständigengruppe berücksichtigt werden sollen,

sowie unter Hinweis auf die von der Generalversammlung verabschiedeten oder empfohlenen Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, einschließlich der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)⁴, der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)⁵ und der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)⁶, und zugleich in Anerkennung der Notwendigkeit von Standards und Normen, deren Schwerpunkt speziell auf der Senkung der Rückfallquote liegt,

1. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, umfassende Strategien oder Aktionspläne auszuarbeiten, die durch wirksame Maßnahmen zur Rehabilitation und Wiedereingliederung Straffälliger die Rückfallquote senken sollen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, in Vollzugsanstalten für ein rehabilitationsförderndes Umfeld zu sorgen und zu diesem Zweck unter anderem wirksame Behandlungsprogramme zu erarbeiten und durchzuführen, die auf einer individuellen Einschätzung der Bedürfnisse und Risiken der Straffälligen beruhen, und den Straffälligen Zugang zu beruflichen und fachlichen Schulungs- und Ausbildungsprogrammen zu eröffnen, mit dem

³ A/CONF.234/16, Kap. VII, Abschn. B.

⁴ Resolution 70/175, Anlage.

⁵ Resolution 65/229, Anlage.

⁶ Resolution 45/110, Anlage.

Ziel, sie bei der Aneignung der für eine Wiedereingliederung erforderlichen Fertigkeiten zu unterstützen;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *ferner nahe*, gegebenenfalls und im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften die maßgeblichen und angemessenen Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu berücksichtigen, in ihre Strafjustizsysteme durchgängig die Geschlechterperspektive zu integrieren, die Entwicklung der erforderlichen Fertigkeiten unter Straffälligen in Vollzugsanstalten zu unterstützen und gegebenenfalls Arbeitsmöglichkeiten zu fördern, um die soziale Rehabilitation und Wiedereingliederung Straffälliger zu unterstützen;

4. *erkennt an*, dass es von Vorteil sein kann, die Achtung der kulturellen Vielfalt auf der Grundlage der Achtung der Rechtsstaatlichkeit in Rehabilitations- und Wiedereingliederungsprogramme zu integrieren;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, innerhalb ihrer Justizsysteme Ansätze und Programme für die Rehabilitation zu fördern, die die Kapazität haben, spezifische Probleme, zum Beispiel sozialer oder psychischer Art, zu behandeln;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, für ein rehabilitationsförderndes Umfeld in den Gemeinwesen zu sorgen, um die Wiedereingliederung Straffälliger unter aktiver Beteiligung der örtlichen Gemeinwesen zu erleichtern, wobei der Notwendigkeit, die Gesellschaft, die einzelnen Menschen und die Rechte der Opfer wie der Straffälligen zu schützen, gebührend Rechnung zu tragen ist;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *ferner nahe*, zur Senkung der Rückfallquote Multi-Akteur-Partnerschaften zu fördern und zu diesem Zweck die ressortübergreifende Koordination zwischen den zuständigen staatlichen Stellen, beispielsweise Arbeits- und Sozialämtern und Kommunalverwaltungen, zu verstärken sowie öffentlich-private Partnerschaften zwischen diesen staatlichen Stellen und den Gemeinwesen zu fördern, einschließlich der in diese Zusammenarbeit eingebundenen Arbeitgeber sowie von Freiwilligen in der Gemeinschaft, die die langfristige Wiedereingliederung Straffälliger in die Gesellschaft unterstützen;

8. *dankt* den Mitgliedstaaten, die dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung zur Prüfung durch die offene zwischenstaatliche Sachverständigengruppe, die gemäß ihrer Resolution 77/232 einzuberufen ist, in Form schriftlicher Beiträge Informationen über erfolgversprechende Verfahren übermittelt haben, die möglicherweise in Entwürfe von Musterstrategien zur Senkung der Rückfallquote aufgenommen werden können;

9. *nimmt Kenntnis* von dem durch das Sekretariat erstellten Arbeitspapier, in dem vorläufige Bereiche für die Prüfung durch die offene zwischenstaatliche Sachverständigengruppe untersucht werden⁷;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, aktiv an der Tagung der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe teilzunehmen und dafür zu sorgen, dass in ihren Delegationen Sachverständige aus verschiedenen einschlägigen Fachrichtungen vertreten sind;

11. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel, die Bemühungen der Mitgliedstaaten um eine Senkung der Rückfallquote durch die Förderung eines rehabilitationsfördernden Umfelds und die Förderung der Wiedereingliederung zu unterstützen, indem es

⁷ E/CN.15/2023/13.

den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, auf Ersuchen technische Hilfe, einschließlich materieller Unterstützung, zur Verfügung stellt und dabei ihre Bedürfnisse und Prioritäten sowie ihre Herausforderungen und Einschränkungen berücksichtigt;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten und die anderen Geber, für die in dieser Resolution dargelegten Zwecke im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel bereitzustellen.

*50. Plenarsitzung
19. Dezember 2023*
